



Gebührenordnung der TG Rangenberg e.V.

Stand 01.07.2017

Revision 01



Vorwort

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, wobei das Zahlungsintervall vom jeweiligen Mitglied aus den folgenden Möglichkeiten frei gewählt werden kann:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Eine monatliche Zahlungsweise ist nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand (GV) möglich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Weiterhin kann der erweiterte Vorstand (EV), in begründeten Fällen, Mitglieder beitragsfrei stellen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlichen Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.



§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende **Grundbeiträge** zu zahlen

Beitragsgruppe	Alter (bis einschließlich xx. Lebensjahr)	monatlicher Beitrag
Kinder	0 - 6	5,00 Euro
Jugendliche	7 - 17	6,50 Euro
Erwachsene	ab 18	9,00 Euro

(2) Für Erwachsene werden folgende monatlichen **Spartenbeiträge** hinzugerechnet

Erwachsene im Volleyballpunktspielbetrieb	6,00 Euro
Erwachsene im Handballpunktspielbetrieb	3,00 Euro
Erwachsene im Tanzsport	3,00 Euro

Der Spartenbeitrag wird pro Sparte, der das jeweilige Mitglied angehört, erhoben.

- (3) **Familien** (ab 2 Erwachsenen und einem Kind) leisten einen monatlichen Beitrag von 19,00 Euro (zuzüglich eventueller Spartenbeiträge).
- (4) **Passive Mitglieder** leisten einen monatlichen Beitrag von 3,00 Euro.
- (5) **Passive Kinder** (bis einschließlich dem 6. Lebensjahr) sind beitragsfrei.
- (6) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Fälligkeiten der Beiträge richtet sich nach dem mit dem jeweiligen Mitglied vereinbarten Zahlungsintervall.

Zahlungsintervall	Fälligkeit
vierteljährlich	01. Februar 01. Mai 01. August 01. November } eines jeden Jahres
halbjährlich	01. Februar 01. August } eines jeden Jahres
jährlich	01. Februar } eines jeden Jahres

(2) Für die Berechnung des Beitrags von Neu-Mitgliedern zum jeweiligen Fälligkeitsdatum ist das Beitrittsdatum auf der Beitrittserklärung maßgebend. Liegt das Beitrittsdatum zwischen zwei der in § 5 (1) genannten Fälligkeitsdaten, wird der Beitrag ab dem Beitrittsdatum anteilig zu dem regulär fälligen Beitrag hinzugerechnet.



- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf der Beitrittserklärung.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben, des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, mitzuteilen.
- (3) Eine Nicht-Teilnahme am Lastschrifteinzug eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des GV.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand wird nach 2 maliger Erinnerung eine Mahnung an das Mitglied verschickt, wobei die 2. Erinnerung und die Mahnung dem Mitglied in schriftlicher Form zugestellt werden.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 Euro.
- (3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der EV die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der EV entscheidet nach billigem Ermessen.



§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und mit Datum sowie Unterschrift an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Eine gescannte Kopie der Kündigung kann unter Umständen auch per E-Mail an info@tgrangenberg.de geschickt werden.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (2) Über alle Änderungen, die diese Gebührenordnung betreffen, entscheidet der EV.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2013 in Kraft.